



**E r s t e s K a p i t e l**  
für die in der K. K. chirurgischen Militärakademie  
in Wien angestellten Professoren überhaupt.

§. I.

**W**ie Professoren haben von **Seiner K. K. Majestät**, unserm allergnädigsten **Monarchen** eine gleiche Bestimmung erhalten: diese nämlich, die angehenden Wundärzte bestmöglichst zu leiten, und auszubilden. In dieser Rücksicht will es nöthig seyn, daß sie sich nicht nur freundschaftlich, und in einem vollkommenen Einverständniß miteinander vertragen, sondern auch mit wechselseitiger Achtung begegnen. Sie werden der ihnen anvertrauten Jugend, ohne einigen Hinterhalt, mit wahrer Zuneigung alle sowohl theoretische als praktische Kenntnisse beizubringen trachten, damit diese jungen Wund-

ärzte in der Folgezeit für die Menschheit überhaupt, sonderheitlich aber für den allerhöchsten Dienst des **Monarchen**, der mit unbefränkter Güte, in unermüdeter Sorge das Wohl seines Militär- und Civilstandes am Herzen trägt, nützliche Subjekten werden. — Da die Wundärzte, wenn sie ihrer Bestimmung wahrhaft entsprechen wollen, nebst den chirurgischen Kenntnissen, auch einen guten moralischen Charakter, eine rühmliche Aufführung haben müssen, so werden die Professoren in allem, denselben mit einem guten Beispiele vorgehen, und bey jeder Gelegenheit einen wahren Dienstleister nebst Liebe für die ihrer Obsorge anvertrauten Kranken am Tage legen.

## §. II.

Für die medicinisch-chirurgische Schule sind VI Professoren bestimmt, von diesen sind eigentlich nur IV zugleich im Spitale angestellt. **Seine K. K. Majestät** geruheten deswegen diese Anzahl von Lehrern zu genehmigen, damit ein jeder den ihm angewiesenen wissenschaftlichen Theil vollkommen, und gründlich abhandeln, und somit der Jugend desto größerer Nutzen von daher zuwachsen könne.

## §. III.

Der Ordnung zufolge, wornach in dieser Schule die Lehren sollen vorge-  
tragen werden, kommt zuerst der Stabschirurgus und Professor der Ana-  
tomie, welcher zu den im Horario (A.) bestimmten Stunden die den Wund-  
ärzten

ärzten so nothwendigen Anfangsgründe der Geometrie, und Physik, sodann aber die Anatomie, und Physiologie, zufolge der im zweyten Kapitel vorgeschriebenen Ordnung zu erklären hat.

#### §. IV.

Der zweyte in der Ordnung ist der Stabschirurgus und Professor der Pathologie, welcher die Pathologie, so wie sie in 6 Abschnitte, nämlich in Nosologie, Symptomatologie, Semiotik, Etiologie, Hygiene, und Therapeutik getheilt wird, ebenfalls nach der im 3ten Kapitel angegebenen Vorschrift zu erklären hat.

#### §. V.

Der dritte Stabschirurgus und Professor wird den Lehrkurs von den Operationen nach der im 4ten Kapitel bestimmten Ordnung vornehmen, besonders wird er aber seinen Zuhörern die allgemeinen Begriffe in Rücksicht auf die Bandagen- und Instrumentenlehre beybringen, sodann in gehöriger Ordnung die Operationen an Leichen vornehmen, und endlich auch — in so weit es nöthig — die innerlichen Krankheiten nebst den Ursachen vortragen, durch welche die Wundärzte veranlasset werden könnten, Hand anzulegen: hiebey wird er ohnehin nicht vergessen, jede Behutsamkeit, so zu beobachten ist, anzuempfehlen: Er wird seinen Lehrkurs mit der gerichtlichen Wundarzneykunde (Chirurgia legalis) und mit den nöthwendigsten Vorlesungen über die Geburtshilfe enden.

## §. VI.

Der vierte ist der Professor der Medicin; dieser wird zweymal in der Woche Montags und Samstags zu den im Horario (A) bestimmten Stunden nach der im 5ten Kapitel vorgezeichneten Ordnung medicinisch-klinische Vorlesungen halten. Auch wird er beyin Krankenbette selbst praktische Erklärungen der Krankheiten vornehmen.

## §. VII.

Die Botanik und Chemie wird von dem Stabschirurgus und Direktor sämtlicher Militär-apotheken gelehret. Er wird die Kräuterkunde nach dem Linne erklären, und sich zur Darzeigung theils der officinellen Pflanzen, theils des unter seiner Aufsicht gepflanzten Gartens bedienen. Von der Scheidekunst (Chemia) wird er nur die einem Wundarzte nöthigen Anfangsgründe vortragen, und die erforderlichen Experimenten auf Kosten des K. K. Aerariums nach der im 6ten Kapitel erwähnten Ordnung vornehmen.

## §. VIII.

Der sechste ist der Professor: er wird ebenfalls im grossen Hörsale Nachmittags zu den im Horario (A) bestimmten vom Krankendienste freyen Stunden den Lehrlingen, und angehenden Praktikanten nach der Vorschrift des Oberstabschirurges (Protochirurgus) und unter der Direktion des im Spital kommandirenden Stabschirurges, die elementarischen Kenntnisse sowohl

in der Anatomie, als Chirurgie beybringen, und erklären. Die den Professor ins besondere angehende Instruktion kömmt im 8ten Kapitel vor.

## §. IX.

Die Professoren, und der im Spital kommandirende Stabschirurgus sind dem Oberstabschirurgus untergeordnet. Sie werden sowohl, was ihre öffentlichen Vorlesungen, als die Ausübung ihrer Kunst betrifft, seine Anweisungen, vorzüglich aber alles, was in gegenwärtiger Instruktion enthalten ist, aufs genaueste befolgen.

## §. X.

Zufolge eines allerhöchsten Dekrets von 11ten April 1781. sind sich die ersten fünf Professoren am Range gleich, und werden alles, was die Ordnung der medicinischchirurgischen Schule betrifft, auf gleiche Weise zu verantworten haben.

## §. XI.

Die Stabschirurgi, wie der Medikus, werden theils wegen eigener Bequemlichkeit, theils wegen nicht vorzusehenden Fällen, wo ihre Gegenwart nothwendig ist, in dem Schulgebäude neben dem Spitale ihre Wohnungen haben. — Falls sie diese Wohnung nicht haben sollten, so müssen sie sich eine in der Nähe des Spitals miethen. — Sie werden den untergeordneten Bataillonschirurgen auftragen, daß, im Falle sich bey einem und dem andern Kranken ein unerwarteter Zufall äußerte; oder wosern ein neuer Kranker von Wichtigkeit zuwüchse, sie ihnen sogleich Nachricht davon geben.

## §. XII.

Da man nicht verlangen kann, daß die Stabschirurgi in ihren freyen Stunden alle zu Hause bleiben sollen, so werden selbe unter sich übereins kommen, damit allezeit einer von ihnen wechselweis zu Hause anzutreffen ist: in Beziehung dessen werden die Bataillonschirurgi von der Inspektion, falls in einem dem abwesenden Stabschirurgus anvertrauten Krankenzimmer etwas unvermuthetes auffstösse, demjenigen von den Stabschirurgen, der an einem solchen Tag die Inspektion auf sich hat, die Nachricht davon überbringen. — Der Medikus ist von dieser Inspektion befrehet, weil er sich nicht im Stande befindet, gleich den Stabschirurgis in beyden Theilen der Arzneykunst Hilfe zu schaffen.

## §. XIII.

Die Professoren der Chirurgie werden des Anstandes, und der Zuhörer wegen ihre öffentliche Vorlesungen, in der Militäruniform gekleidet, halten: dieses soll die ihrer Stelle angemessene Toga seyn.

## §. XIV.

Ein jeder Professor wird an den ihm angewiesenen Tagen, und nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung zu der im Zoratio (A) bestimmten Stunde seine Vorlesung im grossen Hörsale halten. — Man enthält sich, ihnen gewisse Schulbücher, an denen sie sich in ihren Erklärungen halten sollen, zu bestimmen, weil sie gelehrt und weise genug sind, gleich den Bienen das Beste dort, wo sie es

finden, herauszunehmen: inzwischen sind sie verpflichtet, ihren Zuhörern diejenigen Authoren, welche sie vorzüglich lesen sollen, anzuzeigen.

§. XV.  
Die Professoren werden in den zween letzten Tagen eines jeden Monats die zu dem Lehrkurs beruffenen Feldwundärzte aus den während dieser Zeit vorgehaltenen Theilen der Wissenschaft prüfen, weil nicht nur dadurch der Eifer unter den Schülern vermehrt, sondern auch ihr Gedächtniß geübt, und geschärft wird: hiebey haben die Professoren Gelegenheit, um so besser einsehen zu lernen, welchen Fortgang in den Wissenschaften ihre Schüler nehmen.

§. XVI.  
Die Professoren der Chirurgie werden in jedem Monat einen Bataillonschirurgus bestimmen, der beobachten muß, ob nicht einige von den zum Lehrkurs beorderten Zuhörern im Kollegio abgängig, oder zu späte gekommen sind: Boderist sollen die Professoren denjenigen, der zu späte kömmt, nach der Lektion zur Verantwortung ziehen, und wofern er keine wichtige Ursache anzuführen hat, ihm einen Verweis geben. Im Fall es aber öfter geschehen sollte, so muß es dem Oberstabschirurgus gemeldet werden, damit dieser den Nachlässigen zu seiner Pflicht anhalte, oder mit dem Bericht seiner Nachlässigkeit zum Regiment zurück schicke.

§. XVII.  
Der anatomisch-medecinisch-chirurgische Lehrkurs, dem die Feldwundärzte nach der allerhöchsten Verordnung vom 11ten April 1781. zwey Jahre lang bewoh-

nen sollen, fängt den zweyten Montag nach Ostern an: die Vorlesungen werden täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — zu den im Horario (A) bestimmten Stunden gehalten. Es sollen keine Ferien statt haben, außer vom Vorabend des Christtags bis zum neuen Jahr, und vom Palmsonntag bis zum Sonntag in Albis — Da im Monat August die Hitze zu groß ist, auch zu dieser Zeit gemeiniglich die Armeen in Lägern sind, wobey sich die bey den hier garnisonirenden Regimentern angestellten Feldchirurgi nothwendiger Weise einfinden müssen, und eben diese sonst — wenn sie nicht durch wichtige Regimentsdienst verhindert werden — verbunden sind, den Vorlesungen beyzuwohnen, so soll dieses Monat zur Vakanzzeit dienen, und von den Vorlesungen frey bleiben. Die zum zweyjährigen Lehrkurs beruffenen Feldchirurgi aber müssen dennoch auch während der Vakanzzeit sowohl den Ordinations-, als Verbindstunden beywohnen, und die Inspektion des Spitals der Ordnung nach, wie in den übrigen Monaten übernehmen.

## §. XVIII

Beym Anfange jedwedeh Lehrkurses wird allezeit eine besondere Vorlesung, welche zur Einleitung dienet, von jenem Stabschirurgus, den der Oberstabschirurgus dazu bestimmen wird, gehalten. Diese Antrittsrede soll: 1) von dem Alter, der Nothwendigkeit und den Vorzügen der Wundarzneywissenschaft handeln; 2) die Hilfsmittel, und die vorläufige Kenntnisse, vermittelst welcher diese Wissenschaft gehörig erlernet, und ausgeübt werden kann, anzeigen; und 3) von allem, was auf das äußere Betragen eines Chirurgus Beziehung hat,

Melbung thun: dies letztere macht nicht nur einen großen Eindruck auf die Menschen überhaupt, sondern dienet nebstbey zur Empfehlung.

## §. XIX.

Die Professoren werden ihre Vorlesungen unter keinem Vorwand, was es auch immer für einer seyn mag, unterlassen, und im Falle einer von ihnen erkranken sollte, so kann er sein Manuscript indessen einem andern von seinen Kollegen, oder auch dem Prosektor geben, damit im Lehrkurs keine Lücke gemacht wird; in dieser Hinsicht ist es nöthig, daß jeder Professor sein Manuscript vollständig hat, und es ordentlich vorliest; doch muß hievon allezeit dem Oberstabschirurgus die Nachricht ertheilt werden. Eine ähnliche Vorsicht muß auch in Ansehung der einem abwesenden Professor anvertrauten Kranken beobachtet werden. Sobald der krank gewordene Professor aber wieder genesen ist, so muß er alsogleich wieder zu seinen sonstigen Pflichtleistungen zurückkehren.

## §. XX.

Man glaubt, nicht nöthig zu haben, den Professoren die Eintheilung ihrer Vorlesungen insbesondere anzugeben, sondern man begnügt sich, blos ihnen die Ordnung davon überhaupt vorzuschreiben; und nur im Fall, wenn der Oberstabschirurgus in der Lehrart des einen, oder des andern etwas zu verbessern fände, wird derselbe die nöthigen Abänderungen zum Vortheil der Zuhörer treffen.

## §. XXI.

Kein Professor darf einem zum Lehrkurs kommandirten Feldchirurgus erlauben, sich unter was immer für einen Vorwand auch nur auf einen Tag von

der Stadt zu entfernen: dies muß allemal dem Oberstabschirurgus gemeldet, und zur Beurtheilung und Entscheidung überlassen werden, ob die Ursache zur Entfernung triftig genug sey. Der **Monarch** giebt in dieser Hinsicht den Professoren ihr Auskommen, und verdoppelt den zum Lehrkurs beorderten Feldchirurgis ihre Gage, damit sie sich ohne Aussetzen verwenden sollen: durch eben diese Verwendung müssen sich alle Feldwundärzte die **allerhöchste** Huld und Milde zu verdienen trachten.

## §. XXII.

Während den Vorlesungen ist Niemanden erlaubt, durch das Amphitheater in die für die Präparaten und Instrumenten bestimmten Zimmer zu gehen, damit weder die Professoren, noch die Zuhörer im geringsten unterbrochen werden. Falls Personen vom hohen Range zu einer solchen Zeit die Zimmer zu sehen verlangen sollten, so wird der zu selbiger Stunde geschäftsfreie Stabschirurgus solche bey einer anderen Thür hineinführen. Um aber auch zu verhüten, daß die Professoren nicht zu oft deshalb angegangen werden, so setzt man fest, daß niemanden, außer der vom Oberstabschirurgus ein Billet hat, erlaubt seyn soll, erwähnte Zimmer zu sehen.

## §. XXIII.

Der Professor der Anatomie wird die Aufsicht über das Präparatenzimmer haben: der zur Verwahrung der Präparaten nöthige rektificirte Weingeist muß vermittelst eines von ihm unterschriebenen Zeddelß aus der Apotheke des Spitals geholt werden. Ein solches hat er auch zu beobachten, wenn er zu ana-

tomischen Präparaten, oder auch zu Kadavereinsprizungen, Wachs, Zherbinschin, oder sonstige Ingredienzen bedarf. Uebrigens wird er ohnehin von dergleichen Sachen nicht mehr, als er nöthig hat, begehren; sollte was davon übrig bleiben, so muß es aufbewahret werden.

## §. XXIV.

Der nämliche Professor wird auch sowohl die Bibliothek, als die zu Aufbewahrung der Instrumenten, Bandagen, und physikalischen Experimenten bestimmten Zimmer unter seiner Aufsicht haben, und über alles ein Protokoll, welches mit jenem des Oberstabschirurgus gleichlautend ist, führen. Letzterer wird selbst zweymal im Jahre, auch noch öfter nachsehen, ob nichts verlustiget worden ist, und ob nebstbey auch alles im guten Stande ist erhalten worden. Im Fall in irgend einer Sache eine Reparation nöthig wäre, so müßte solches dem Protokochirurgus gemeldet werden, damit dieser das erforderliche veranstalten könne. — Im 7ten Kapitel wird man dasjenige angezeigt finden, was die Bibliothek überhaupt, und die Erhaltung der Bücher insbesondere betrifft.

## §. XXV.

Eben dieser Professor wird die Instrumenten alle Monate, oder noch öfters in Begleitung des hiezu bestellten Instrumentenmachers durchsehen, und wenn er das eine oder andere rostig finden sollte, selbes alsogleich puzen lassen: diese Untersuchung muß immer in Gegenwart eines Stabschirurgus oder wenigstens des Prosektors geschehen; sollte sich ereignen, daß sich außer dieser

bestimm-

bestimmten Untersuchung an gewissen Instrumenten einiger Rost ansetzen sollte, so darf auf die gewöhnliche Untersuchung nicht damit gewartet werden, sondern der Instrumentenmacher muß sie alsobald puzen.

## §. XXVI.

Der Professor von der Pathologie hat alle 3 Monathe von allen zum Lehrkurs einberuffenen Feldchirurgis eine National- und Konduittliste nach dem Formular (B) an den Oberstabschirurgus einzureichen. Wenn sich das Ende des Kurses herannahet, müssen die Professoren, wie auch in Betreff der Applikation im Spitale der kommandirende Stabschirurgus (jeder für sich) ein Monath zuvor, ehe die Kollegien aufhören, sein Botum perschriftet an den Oberstabschirurgus einschicken. Hierinnen muß jeder bey Ehr und guten Namen nebst der Benennung des Feldchirurgus, 1) desselben persönliche Aufführung; dann 2) seine Verwendung auf Wissenschaft und seine darinn gemachte Fortschritte; endlich 3) auch die Applikation beym Krankenbette bemerken. Der Oberstabschirurgus wird seinerseits nicht ermangeln, den monatlichen Prüfungen beyzuwohnen; auch wird er öfters zu den Krankenvisiten und zu dem Verbande kommen, damit er durch sich selbst urtheilen kann: in dieser Absicht wird er ein Protokoll führen, worinnen alles aufgezeichnet wird, um bey vorkommenden Vorrückungen die gehörigen Maasregeln darnach nehmen zu können.

## §. XXVII.

Der Profektor hat zu sorgen, daß im Winter der Ofen des Hörsales leidentlich gehizet wird, auch daß die Ventilatoren bey schöner Witterung geöffnet werden. Was die sonstigen Pflichten des Profektors betrifft, diese kommen im 8ten Kapitel vor.

## §. XXVIII.

Alle zum Lehrkurs berufene Feldchirurgen, die sich während den zweyen Jahren sowohl in der theoretischen und praktischen Arzney- und Wundarzneykunde, als auch in ihrem persönlichen moralischen Betragen gut ausgezeichnet, und sich theils die Zufriedenheit des Oberstabschirurgus, theils die der Professoren erworben haben, werden zum Zeugniß ihrer Verwendung ein vom ersteren unterfertigtes, und mit dem k. k. Pattschaft gesigelltes, in lateinischer Sprache abgefaßtes Attestat erhalten, worauf man sich nach Maassgab der darinn enthaltenen Ausdrücke bey aufstossender Promotion wird berufen können. Hierzu ist aber auch einerseits eine Magistralprüfung nothwendig; oder es können auch jene, die sich vorzüglich hervorthun, den Gradus eines Doktors der Chirurgie bekommen: daß aber kein Feldchirurgus weder das eine, noch das andere unternehmen darf, bevor er nicht den zweyjährigen Lehrkurs in der Militärakademie gehört hat, ist durch ein allerhöchstes Decret vom 3ten August 1781. bereits befohlen worden. Indessen muß dem ungeachtet bey jeder Beförderung dieser Art die Genehmigung und das Gut-

heissen des Oberstabschirurgus dabey seyn: von ihm sind alle höhere Promotionen der Feldchirurgen abhängig.

## §. XXIX.

Man gestattet nicht, daß ein Anfänger den Vorlesungen der höheren Chirurgie beywohne, wofern er nicht vorher unter dem Profektor wenigstens einen Kurs von den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie angehört hat. Jene Praktikanten aber, die schon bey der Aufnahme einigermaßen Unterricht genossen haben, und für dies erkannt werden, sind von diesem Gebote ausgenommen; indessen bleiben sie dennoch verbunden, auch den Vorlesungen über die Anfangsgründe beyzuwohnen, weil elementarische Kenntnisse zum Grunde liegen müssen, wenn man in der Folge mit grösseren Schritten in einer Wissenschaft fortschreiten will.

## §. XXX.

Zwar ist diese medicinischchirurgische Akademie eigentlich nur für die Feldchirurgen bestimmt: indessen können dennoch auch andere — jedoch nur mit Genehmigung des Oberstabschirurgus — den dortigen theoretischen und praktischen Lehren beywohnen. — Sollte sich's aber ereignen, daß jemand Kollegien hören, oder die Ordination und den Verband begleiten wollte, ohne daß er vom Oberstabschirurgus eine schriftliche Erlaubniß erhalten, oder wenn er sie auch bekommen, solche aber den Stabschirurgen nicht vorgezeigt hätte, so wird er sich es müssen gefallen lassen, wenn ihm von den Stabschirurgen beydes untersagt wird.

## §. XXXI.

## §. XXXI.

Man zweifelt gar nicht, daß sich die Professoren nicht alle mögliche Mühe geben, vollkommene Chirurgen aus den zum großen Lehrkurs beruffenen Männer zu bilden, und so wird man auch mit Zuversicht hoffen können, daß sich Chirurgen, die auf eine solche Art sind geleitet worden, in jedem Betracht vortreflich auszeichnen werden; ganz mit allen nur möglichen Kräften werden sie sich für den allerhöchsten Dienst verwenden, ja es wird nicht nur bloß Schuldigkeit und Pflicht die Erlebefeder ihrer Handlungen seyn dürfen, sondern inniges schuldiges Dankgefühl gegen unseren erhabenen **Monarchen**, der mit unumfasslicher Huld und Güte die größten Kosten auf Errichtung dieser neuen Akademie verwendet, und sogar einem großen Theil von den Feldchirurgen die Gage vermehrt hat, wird schon an sich vermögend genug seyn, sie so anzueifern, daß sie sich immerhin ganz fürs Beste kranker Menschen opfern: und zwar um so mehr, als unser grosser **Beherrscher** nebstbey die gränzenloseste Dankbarkeit auch dadurch verdient, daß er nicht nur kraft eines Hofdekretes vom 21. Oktober 1783. allergnädigst befohlen hat, daß das chirurgische Studium ein eben so freyes Studium, wie das medicinische sey, und daß jene Wundärzte, die sich mit besonderer Fähigkeit hervorthun, und sowohl die theoretische als praktische Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beyfalle auszustehen im Stande sind, nicht nur das Diploma eines Chirurgiæ Magistri erhalten, sondern daß sie ordentlich als Doctores Chirurgiæ graduirt werden, und in der Fakultät in allen Consilien und öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleich-

chen Rang haben, somit das chirurgische Studium als ein freyes anzusehen sey; sondern auch daß er vermög eines hofkriegsräthlichen Dekretes vom 1ten März 1783. allen Stabschirurgen, Regimentschirurgen u. die allergnädigste Freyheit hat zufließen lassen, beym Civilstande nicht nur äußerliche sondern auch gleich den Medikern, innerliche Krankheiten zur Heilung übernehmen zu dürfen: **Se. Majestät** sind von der Wahrheit überzeugt, daß diese Männer auch beym Militärstande, der wenigstens mit dem Civilstande gleichgroße Rücksicht verdient, mit ähnlichem Glück und Recht Mediker und Chirurgen zugleich sind.

## §. XXXII.

Schließlich muß man noch bemerken, daß, sofern die Professoren von unserer Akademie wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit zum Lehramte sollten unvermögend werden, man Mittel treffen wird, sie nach ihrem Karakter in den besten Garnisonen anzustellen, damit sie wenigstens an solchen Orten ihr Leben ruhiger zubringen können. Sollten sie hingegen wegen sehr langen Dienstjahren für den Lehrstuhl unfähig werden, so haben sie vom **Monarchen** eine angemessene Pension zu erwarten.

## §. XXXIII.

Nicht allein die Professoren, sondern auch alle Feldchirurgen von der Armee sind durch ein hofkriegsräthliches Rescript vom 18ten Juny 1783. verbunden, nichts in Druck zu geben, bevor sie es nicht dem Protochirurgus vorgelegt, und von ihm das Imprimatur erhalten haben.